

Kernforderungen des ASB zum Bundesteilhabegesetz

1. Für ein Bundesteilhabegesetz, das Verbesserungen schafft

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die klassische Eingliederungshilfe zu einem neuen modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Dazu soll ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) geschaffen werden. Bis Ende 2015 soll der Entwurf vorliegen und im Jahr darauf von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden

Das zukünftige Bundesteilhabegesetz sollte nach Auffassung des ASB folgende Kernforderungen konsequent umsetzen. Hierbei geht es dem ASB um eine inhaltliche Weiterentwicklung der Leistung hin zur Teilhabe und Selbstbestimmung und weg von der Fürsorge.

2. Einen zeitgemäßen Behinderungsbegriff schaffen

Der Behinderungsbegriff muss zwingend neu gefasst werden: Der derzeitige Begriff ist mit dem Verständnis von Behinderung in der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der WHO und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹ nicht weiter vereinbar. Teilhabe ist Menschenrecht. Das, was Teilhabe verhindert, muss abgebaut werden. Wir brauchen einen modernen Behinderungsbegriff, der auch strukturelle Dimensionen von Beeinträchtigung und Diskriminierung berücksichtigt und die Wechselwirkungen mit der Umwelt im Blick hat. Das Grundverständnis eines dynamischen Behinderungsbegriffs ist zu berücksichtigen und der leistungsberechtigten Personenkreis demzufolge zu erweitern.

3. Leistungen müssen personenzentriert ausgestaltet sein

Die Angebote für Menschen mit Behinderungen müssen in allen Unterstützungsbereichen zu einem personenzentrierten Hilfesystem weiterentwickelt werden. Der Mensch steht mit seinem Bedarf und seinen Wünschen im Mittelpunkt. Die Leistungen müssen vom individuellen Hilfebedarf und dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ausgehen und nicht beispielsweise von der Wohnform (Artikel 19 UN-BRK). Die existenziellen Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Wohnens müssen von den individuellen Eingliederungsleistungen getrennt werden.

¹ Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist ein Modell der WHO. Die ICF ist ein Klassifikationssystem, welches einzuschätzen hilft, was Menschen in Folge von Gesundheitsproblemen in ihrem Leben beeinträchtigt. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.

4. Schaffung eines bundeseinheitlichen Bedarfsfeststellungsverfahrens

Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und durch ein bundeseinheitliches Verfahren personenzentriert ermittelt werden. Zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs sind bundeseinheitliche, gesetzlich festgeschriebene Kriterien erforderlich. Diese müssen sich an der UN-BRK und dem ICF orientieren. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind zwar bundesgesetzlich geregelt, fallen aber in den Bundesländern unterschiedlich aus. Häufig ist dies mit Nachteilen für die Betroffenen verbunden, insbesondere bei trägerübergreifenden Leistungen.

5. Selbstbestimmung geht vor

Der Mehrkostenvorbehalt nach § 13 SGB XII muss abgeschafft werden. Bezogen auf das Wohnen bedeutet das, dass Menschen mit Behinderung gegen ihren Wunsch in stationären Einrichtungen leben, weil hier die notwendigen Hilfen kostengünstiger erbracht werden. Dieser Kostenvergleich ist nicht mit dem Anspruch auf Selbstbestimmung und Personenzentrierung in Einklang zu bringen. Die Höhe der Kosten dürfen das Wunsch- und Wahlrecht nicht außer Kraft setzen.

6. Einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen

Hilfen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Die Einordnung der Teilhabeleistungen in das System der Sozialhilfe führt gegenwärtig dazu, dass die Betroffenen ihr privates Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, bevor der Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt. Dadurch sind Menschen mit Behinderung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt und können keine dringend erforderliche Zukunftssicherung betreiben. Finanzielle Rücklagen, Altersvorsorgen etc. werden dadurch verhindert. Der ASB fordert, die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe aus dem Bereich der Fürsorge herauszulösen und weitgehend einkommens- und vermögensunabhängig zu gestalten. Auch die Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Angehörigen und eingetragenen Lebenspartnern muss abgeschafft werden.

7. Volles Wahlrecht auch für Menschen mit Behinderung

Das Wahlrecht darf Menschen mit Behinderung, die unter „rechtlicher Betreuung in allen Angelegenheiten“ stehen, nicht pauschal ausschließen. Der Ausschluss vom Wahlrecht nach §13 BWahlG erfolgt bei Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Auch Menschen, die eine psychische Erkrankung haben und eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Wahlrechtsausschluss erstreckt sich auch auf die Teilhabe an Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dieser Umstand ist mit Artikel 29 der UN-BRK unvereinbar.

8. Beratung muss unabhängig und kostenfrei sein

Die Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung müssen optimiert, unabhängig und kostenfrei sein. Die Beratung durch Gleichgestellte (Betroffene beraten Betroffene) muss weiter vorangetrieben werden. Beratungsleistungen sind für die Inanspruchnahme der Hilfen für Menschen mit Behinderung elementar. Diese sollten qualifiziert und im Sinne der Menschen mit Behinderung erfolgen.

9. Ein hohes Maß an gesetzlicher Systematisierung erforderlich

Abgrenzungsprobleme mit anderen Leistungsgesetzen (SGB XI, VIII und V) für Menschen mit Behinderung müssen behoben werden. Das Verhältnis zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege führt seit Jahren zu massiven Verunsicherungen und Problemen. Auch bestehen unklare Zuordnungen zwischen der Jugend- und der Sozialhilfe; insbesondere bei den Grenzbereichen zwischen geistiger und seelischer Behinderung. Die Zuordnung zu einem der Systeme erweist sich in der Praxis immer wieder als schwierig. Die Reform der Eingliederungshilfe darf nicht nur auf das SGB XII beschränkt werden, sondern muss auch Regelungen und Bestimmungen anderer Leistungsgesetze auf den Prüfstand stellen.

10. Sicherstellung der Finanzierung – Bundesteilhabegesetz benötigt eine Bundesbeteiligung

Das Bundesteilhabegesetz benötigt eine gesicherte finanzielle Grundlage durch den Bund. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es nicht zum Nulltarif. Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit, Schaffung einer unabhängigen Beratung etc. verursachen zusätzliche Kosten. Deshalb braucht das Bundesteilhabegesetz eine solide finanzielle Grundlage. Im Koalitionsvertrag hat der Bund zudem den Kommunen, die in der Regel die Kosten der Eingliederungshilfe tragen, eine finanzielle Beteiligung zugesagt. Bereits im Jahr 2015 sollte damit begonnen werden. Diese angekündigte Entlastung der Kommunen ist nun durch das Bundeskabinett aufgegeben worden. Somit wird die Verteilung der Gelder an die Kommunen nicht mehr mit der Reform der Eingliederungshilfe verknüpft. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Teilhaberechts darf nicht aus finanziellen Gründen scheitern. Der ASB fordert deshalb, dass der Bund seine Zusage im Koalitionsvertrag erfüllt und sich zweckgebunden an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt.

Neben diesen Kernforderungen gibt es eine Reihe weiterer Aspekte, die durch das Bundesteilhabegesetz verbessert werden müssen; hierzu zählen u. a. auch Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben und Assistenzleistungen sowie Barrierefreiheit oder pauschalisierte Geldleistungen als mögliche Leistungsform. Deshalb stellen die Kernforderungen des ASB in ihrer Reihenfolge weder eine Gewichtung dar noch sind sie vollzählig. Benannt sind lediglich die Aspekte, bei denen der ASB zum Wohle der Betroffenen den dringlichsten Handlungsbedarf sieht.